

KVBIINFOS 04|14

ABRECHNUNG

- 38 Die nächsten Zahlungstermine
- 38 Abrechnungsabgabe für das Quartal 1/2014
- 40 Versichertenpauschale bei Hausärzten sowie bei Kinder- und Jugendmedizinerinnen
- 40 Gestationsdiabetes:
GOPen 01776, 01777, 01812

VERORDNUNGEN

- 41 Anfragen von Krankenkassen:
Broschüre hilft
- 41 Rotavirus-Impfung –
Aufnahme in Schutzimpfungs-
Richtlinie
- 42 Rückruf einer Charge Milupa
Aptamil PDF Pulver®
- 42 Thilorbin® in Deutschland
erneut nicht verfügbar
- 43 Keine Nutzenbewertung von
Fluorethylcholin
- 43 Dipyridamol mit Acetylsalicyl-
säure von der Verordnung
ausgeschlossen
- 44 Lubricano® Steriles Gel –
Verlängerung der Befristung
aktualisiert

QUALITÄT

- 44 Zentrale Telefonie für
Fragen zur Sonographie

ALLGEMEINES

- 45 Kooperationsverträge mit
stationären Pflegeeinrichtungen
- 45 Neue regionale Vereinbarung
„Amblyopie-Screening“
- 46 Programm „Kinder kranker
Eltern“ auch für SBK-Versi-
cherte
- 47 Impfex: Online-Fortbildungen
aktualisiert

SEMINARE

- 48 „Notfalltraining für das
Praxisteam“
- 48 „Akutsituationen im Ärzt-
lichen Bereitschaftsdienst“
- 50 Die nächsten Seminartermine
der KVB

Die nächsten Zahlungstermine*

- 10. April 2014**
Abschlagszahlung März 2014
- 30. April 2014**
Restzahlung 4/2013
- 12. Mai 2014**
Abschlagszahlung April 2014
- 10. Juni 2014**
Abschlagszahlung Mai 2014
- 10. Juli 2014**
Abschlagszahlung Juni 2014
- 31. Juli 2014**
Restzahlung 1/2014
- 11. August 2014**
Abschlagszahlung Juli 2014
- 10. September 2014**
Abschlagszahlung August 2014
- 10. Oktober 2014**
Abschlagszahlung September 2014
- 31. Oktober 2014**
Restzahlung 2/2014
- 10. November 2014**
Abschlagszahlung Oktober 2014
- 10. Dezember 2014**
Abschlagszahlung November 2014

* Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen individueller Berechnung zirka fünf Tage später

Abrechnungsabgabe für das Quartal 1/2014

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 1. Quartal 2014 bis spätestens **Donnerstag, den 10. April 2014**, online über das Portal „Meine KVB“ (KV-Safenet* oder KV-Ident), D2D oder über KV-Connect. Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Abrechnung /Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns Ihr Wunsch innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungsabgabetermin erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

- (3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmsweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies*
- *innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheides und der Richtigstellungsmittlung beantragt wird,*
 - *die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und*
 - *die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.*

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Rechtsquellen/Rechtsquellen Bayern/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Witschelstraße 106
90431 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:

Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung (bitte

das Quartal eintragen) einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise Krankenscheine Sozialhilfe, beigefügt werden. Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung können Sie unter www.kvb.de unter *Quicklinks/Formulare/Buchstabe „S“* herunterladen. Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Besondere Kostenträger“ zur Verfügung. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Abrechnung/Abgabe-Erstellung-Korrektur/Besondere Kostenträger*.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Sollten Sie ausnahmsweise die Frist nicht einhalten können, haben Sie die Möglichkeit, unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de oder unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 – 1 38 mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist zu beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich ausschließlich auf Ihre Abrechnung, nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Erhalt Ihrer Abrechnungsunterlagen erhalten Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 – 1 38.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Notarztsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarztsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarztdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Abrechnung/Abgabe-Erstellung-Korrektur/Notarztdienst-Abrechnung*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88
Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25
E-Mail emDoc@kvb.de

Versichertenpauschale bei Hausärzten sowie bei Kinder- und Jugendmedizinern

Seit dem 1. Oktober 2013 gelten die folgenden Versichertenpauschalen:

	Hausärzte	Kinder- und Jugend- mediziner
volle Versichertenpauschale	03000	04000
hälftige Versichertenpauschale	03010	04010
Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme	03030	04030

Seit diesem Zeitpunkt können die alten Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03110 bis 03112, 03120 bis 03122 und 03130 beziehungsweise 04110 bis 04112, 04120 bis 04122 und 04130 nicht mehr berechnet werden.

Abrechnung der hälftigen Versichertenpauschale bei Überweisungen

Wenn Sie als Hausarzt von einem anderen Hausarzt beziehungsweise als Kinder- und Jugendmediziner von einem anderen Kinder- und Jugendmediziner eine Überweisung zur Mit-/Weiterbehandlung oder Konsiliaruntersuchung erhalten, ist die hälftige Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03010 beziehungsweise 04010 abzurechnen.

Auch bei Vorliegen einer Überweisung zur Mit-/Weiterbehandlung oder Konsiliaruntersuchung können Sie die volle Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03000 beziehungsweise 04000 abrechnen, wenn

- Sie eine Überweisung von einem Vertragsarzt eines anderen Fachgebiets als der oben genannten erhalten oder

- Sie als Kinder- und Jugendmediziner eine Überweisung von einem anderen Kinder- und Jugendmediziner erhalten und Leistungen aus den Abschnitten 4.4 und/oder 4.5 erbringen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Gestationsdiabetes: GOPen 01776, 01777, 01812

- **GOPen 01776 und/oder 01777 nur einmal je Schwangerschaft**
 Der Vortest auf Gestationsdiabetes nach Gebührenordnungsposition 01776 und der orale Glukosetoleranztest nach Gebührenordnungsposition 01777 sind nur einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig. Eine zweimalige Berechnung der GOPen im Krankheitsfall ist daher nur dann möglich, wenn die Tests bei der Patientin in verschiedenen Schwangerschaften durchgeführt wurden (zum Beispiel erneute Schwangerschaft nach Fehlgeburt im gleichen Krankheitsfall).

Auch bei einer Zwillings- oder Mehrlingsschwangerschaft handelt es sich insgesamt nur um **eine** Schwangerschaft.

- **GOP 01812 nur im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes berechnungsfähig**
 Die Bestimmung der Plasmaglukosekonzentration im Venenblut nach Gebührenordnungsposition 01812 kann in der eigenen Praxis durchgeführt, aus der eigenen Laborgemeinschaft angefordert oder aber an ein Labor überwiesen werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass die GOP 01812 ausschließlich im Rahmen des Screeningtests auf Gestationsdiabetes nach GOP 01776 (einmalige Entnahme von Venenblut) und/oder des oralen Glukosetoleranztests nach GOP 01777 (dreimalige Entnahme von Venenblut) berechnungsfähig ist.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Anfragen von Krankenkassen: Broschüre hilft

Ärzte sollen zunehmend Anfragen von gesetzlichen Krankenkassen beantworten beziehungsweise Vordrucke ausfüllen. Diese Arbeiten sind in der Regel mit erheblichem Verwaltungsaufwand (einschließlich umfangreicher Recherchen) sowie Kosten (zum Beispiel für Kopien) verbunden.

Die Sinnhaftigkeit mancher Anfrage ist nicht zu erkennen. Auch erscheint es zweifelhaft, ob der Arzt berechtigt oder gar verpflichtet ist, die Anfrage zu beantworten (Stichwort: Schweigepflicht). Die Honorierung der Antworten ist häufig ebenfalls ungeklärt.

Als Hilfestellung, wie und wann Sie dieser Bürokratie entgegentreten können, haben wir eine Kurzbroschüre erstellt. Inhalt sind auch zwei Musterbriefe an die Krankenkasse, falls die Anfrage einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Sie finden diese Broschüre unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Verordnungen*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Rotavirus-Impfung – Aufnahme in Schutzimpfungs-Richtlinie

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Änderung der Anlagen 1 und 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) findet die von der STIKO veröffentlichte Empfehlung zur Rotavirus-Standardimpfung von Säuglingen in Deutschland Berücksichtigung. Die STIKO empfiehlt die allgemeine Rotavirus (RV)-Schluckimpfung von Säuglingen. Entsprechend der STIKO-Empfehlung werden dazu in Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff ab dem Alter von sechs Wochen zwei beziehungsweise drei Dosen in einem Mindestabstand von vier Wochen verabreicht. Aufgrund des möglicherweise geringfügig erhöhten Risikos für Darminvaginationen innerhalb der ersten Woche nach der ersten RV-Impfung, das mit dem Alter der Impflinge zunimmt, empfiehlt die STIKO dringend, die Impfserie frühzeitig – spätestens bis zum Alter von zwölf Wochen – zu beginnen und vorzugsweise bis zum Alter von 16 Wochen beziehungsweise von 20 bis 22 Wochen abzuschließen. Die Impfserie muss auf jeden Fall bis zum Alter von 24 Wochen beziehungsweise bis zum Alter von 32 Wochen abgeschlossen sein.

Der Bezug des Impfstoffs erfolgt über den Sprechstundenbedarf auf Muster 16a bay. Im Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) ist die Ziffer „8“ einzutragen.

In die Anlage 2 der SI-RL wurden für die Rotavirus-Impfung die 89127 A (erste Dosen eines Impfzyklus beziehungsweise unvollständige Impfserie) und die 89127 B (letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation) als Dokumentationsziffern aufgenommen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Verordnungen/Verordnung Aktuell 2014*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Rückruf einer Charge Milupa Aptamil PDF Pulver®

Die Firma Milupa informiert über den Rückruf einer Charge Aptamil PDF® Pulver (siehe Pressemitteilung vom 7. Februar 2014). Betroffen ist ausschließlich die Pulvervariante des Produkts mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum **3. Mai 2015** und der Chargennummer **294432**.

Die Qualitätskontrolle von Milupa hatte festgestellt, dass die Charge der Spezialnahrung einen mehr als zehnfach erhöhten Jodgehalt (1361µg Iod/100g anstatt 131µg/100g) aufwies als vorgesehen.

Wurde die betroffene Charge einem Säugling bereits verabreicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der entstehenden erhöhten Jodidspiegel im Blut eine Hypothyreose induziert wird.

Es gibt Fallberichte von Säuglingen, bei denen eine jodinduzierte Hypothyreose bis zu mehreren Wochen andauerte und therapiepflichtig war, das heißt mit Levothyroxin substituiert werden musste. Bei vorliegenden Symptomen einer Schilddrüsenunterfunktion (Müdigkeit, Mattigkeit) beziehungsweise nach Einnahme des hier in Rede stehenden Produkts empfiehlt das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), die üblichen Parameter der Schilddrüsenfunktion (T3, T4, TSH) bei potenziell gefährdeten Säuglingen zu untersuchen und eine Hypothyreose gegebenenfalls rechtzeitig zu behandeln. So können etwaige negative Einflüsse auf die geistige Entwicklung des Neugeborenen verhindert werden.

Verbraucher können das betroffene Produkt kostenfrei an die folgende Anschrift senden. Milupa erstattet die damit verbundenen Kosten.

Milupa GmbH
Bahnstraße 14-30
61381 Friedrichsdorf

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Thilorbin® in Deutschland erneut nicht verfügbar

In Absprache mit dem Berufsverband der bayerischen Augenärzte informieren wir Sie gemeinsam darüber, wie Sie die Versorgung Ihrer Praxis während des aktuellen Lieferstopps von Thilorbin®, Pharmazentralnummer 09535056, sicherstellen können.

Diesbezüglich haben Sie ein Schreiben des Zulassungsinhabers Omnivision erhalten, wonach Sie ein entsprechendes Präparat aus der Schweiz beziehen könnten. In zeitnaher Absprache mit der AOK Bayern haben wir für diesen individuellen Einzelfall die Zusage bekommen, dass **ausnahmsweise** – und nur für den exakten Zeitraum der Nichtverfügbarkeit in Deutschland – der **Import** des Schweizer Produkts Fluoreszein Oxybuprocain SDU faure 20 EDOs zu 0,4 ml **über Sprechstundenbedarf** verordnet werden kann. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei Ihrer Verordnung das Wirtschaftlichkeitsgebot.

Nach unseren Informationen wird die Nichtverfügbarkeit mindestens bis September dieses Jahres bestehen. Sobald das deutsche Präparat wieder lieferbar ist, werden wir Sie umgehend informieren. Danach ist wieder nur für das deutsche Thilorbin® ein Sprechstundenbedarfsbezug möglich.

Die Zusage erstreckt sich ausschließlich auf den genannten Thilorbin®-Einzelfall und darf nicht auf ähnlich gelagerte Lieferschwierigkeiten anderer Präparate oder zukünftige, etwaige Lieferengpässe desselben Produkts ausgedehnt werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Keine Nutzenbewertung von Fluorethylcholin

Die Anwendung des Wirkstoffs Fluorethylcholin (18F) als Diagnostikum für die Positronen-Emissionstomographie im Rahmen der onkologischen Diagnostik des Prostatakarzinoms mit dem diagnostischen Ziel der Darstellung einer verstärkten Cholin-Aufnahme spezifischer Organe oder Gewebe ist eine neue Untersuchungsmethode und fällt damit nicht unter den Geltungsbereich der Nutzenbewertung

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 - 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Dipyridamol mit Acetylsalicylsäure von der Verordnung ausgeschlossen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) um die Nummer 53. „Dipyridamol in Kombination mit Acetylsalicylsäure“ zu ergänzen. Der Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Diese Kombination ist zur Behandlung der Sekundärprävention von Schlaganfällen und transitorischen ischämischen Attacken (TIA) zugelassen.

Hintergrund

Grundlage für den Verordnungsabschluss stellt eine Nutzenbewertung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) dar. Laut IQWiG gibt es keinen Beleg dafür, dass diese Wirkstoffkombination einen Zusatznutzen gegenüber einer Monotherapie mit einem Thrombozytenaggregationshemmer (Acetylsalicylsäure oder Clopidogrel) hat. Dem fehlenden Zusatznutzen steht ein Beleg für einen größeren Schaden unter der Kombinationsbehandlung gegenüber. Dieser größere Schaden ergibt sich insbesondere aufgrund häufiger auftretender schwerwiegender Blutungen in der Langzeittherapie. Darüber hinaus gibt es für die Kurzzeittherapie einen Hinweis und für die Langzeittherapie einen Beleg dafür, dass Studienabbrüche wegen unerwünschter Ereignisse unter Kombinationsbehandlung häufiger auftreten.

Dies rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass Dipyridamol plus ASS gegenüber der Monotherapie mit einem Thrombozytenaggregationshemmer (ASS oder Clopidogrel) als therapierelevant unterlegen und damit als unzumutbar einzustufen ist.

Ausführliche Informationen, die zu diesem Verordnungsabschluss führten, finden Sie auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 - 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Lubricano® Steriles Gel – Verlängerung der Befristung

Für das folgende Medizinprodukt hat der Unterausschuss Arzneimittel am 28. Januar 2014 eine Verlängerung der Befristung der Verordnungsfähigkeit und eine Änderung der Namensbezeichnung beschlossen: Farco-Pharma GmbH Lubricano®

- Die Verordnungsfähigkeit wurde rückwirkend zum 14. Januar 2014 auf den 12. Januar 2019 befristet.
- Die Namensbezeichnung „Lubricano® Steriles Gel“ wurde in „Lubricano®“ geändert.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31

E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Zentrale Telefonie für Fragen zur Sonographie

Um die zirka 14.000 Mitglieder mit Sonographiegenehmigungen bestmöglich betreuen zu können, wurde für den Bereich „Qualitätssicherung Sonographie“ eine zentrale Telefonie etabliert, unter der alle Anfragen zu diesem Thema beantwortet werden.

Die Mitarbeiter der Telefonie sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

- Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 05 00
- Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 05 01
- E-Mail Sono-GWE@kvb.de

Die Telefonie ist zu folgenden Zeiten besetzt:

- Montag bis Donnerstag
von 8.30 bis 15.30 Uhr
- Freitag
von 8.30 bis 13.00 Uhr

Ausgenommen von dieser Regelung sind Anfragen zu Stichprobenprüfungen, Kolloquien und zur Übertragung der Abrechnungsberechtigungen in der Sonographie. Die Kontaktdaten der dazugehörigen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte weiterhin den Schreiben und Genehmigungsbescheiden.

Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind aufgrund einer durch den Gesetzgeber im Zuge des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes vorgenommenen Änderung des Paragraphen 114 SGB XI ab Januar 2014 dazu verpflichtet, die Landesverbände der Pflegekassen unmittelbar nach einer Regelprüfung (Qualitätsprüfung) darüber zu informieren, wie die ärztliche Versorgung sowie die Arzneimittelversorgung in den Einrichtungen geregelt sind. Die Pflegeeinrichtungen sollen hierbei insbesondere auf den Abschluss und den Inhalt von Kooperationsverträgen oder die Einbindung der Einrichtung in Ärztenetze hinweisen.

Der Abschluss von Kooperationsverträgen nach Paragraph 119 b Absatz 1 Satz 1 SGB V erfolgt für alle Beteiligten, das heißt sowohl für Pflegeheime als auch für Vertragsärzte, aber auch zukünftig auf freiwilliger Basis. Dies ergibt sich bereits aus der Ausgestaltung des Paragraphen 119 Absatz 1 Satz 1 SGB V als „Kann“-Regelung. Die ebenfalls zum 1. Januar 2014 neu in Kraft getretene Vereinbarung nach Paragraph 119 b Absatz 2 SGB V (Anlage 27 zum BMV-Ä), betont in Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 wiederholt die Freiwilligkeit derartiger Vereinbarungen.

Pflegeheime müssen daher gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen lediglich nachweisen, wie sie für ihre Einrichtung die ärztliche Versorgung geregelt haben, es bedarf jedoch nicht zwingend einer Kooperation in Schriftform. Die Förderung von Kooperationsverträgen nach Paragraph 119 b Absatz 1 Satz 1 SGB V mit niedergelassenen Vertragsärzten ist seitens des Gesetzgebers zwar ausdrücklich gewollt, es ist aber auch zukünftig

möglich, dass stationäre Pflegeeinrichtungen die ärztliche und fachärztliche Versorgung der Pflegebedürftigen anderweitig, zum Beispiel im Rahmen von Geriatrischen Praxisverbänden, regeln.

Wünscht eine Pflegeeinrichtung jedoch ausdrücklich den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit niedergelassenen Vertragsärzten, so haben die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Antrag der Pflegeeinrichtungen laut Paragraph 119 b Absatz 1 Satz 2 SGB V nunmehr entsprechende Kooperationen zu vermitteln.

Kommt ein Kooperationsvertrag nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang des Antrags der Pflegeeinrichtung zustande, ist die Pflegeeinrichtung vom Zulassungsausschuss zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der pflegebedürftigen Versicherten in der Pflegeeinrichtung mit angestellten Ärzten zu ermächtigen (Paragraph 119 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 23 52
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 42 91
 E-Mail Pflegeheimversorgung@kvb.de

Neue regionale Vereinbarung „Amblyopiescreening“

Zum 1. April 2014 hat eine neue regionale Vereinbarung über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern begonnen. Vertragspartner sind die Knappschaft und die KVB. Teilnahmeberechtigte Versicherte sind alle bei der Knappschaft versicherten Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zur Vollendung des 42. Lebensmonats (Abrechnungsziffer 97034A) sowie Kinder mit Risikofaktoren ab dem vollendeten sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats (Abrechnungsziffer 97034B). Die Vergütung erfolgt extrabudgetär in Höhe von 40 Euro je abgerechneter und anerkannter Leistung.

Teilnahmeberechtigt sind Fachärzte für Augenheilkunde. Die Teilnahme der Augenärzte erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der entsprechenden Gebührenordnungspositionen gegenüber der KVB.

Ausführliche Informationen zum Vertrag, zu den Inhalten der Vorsorgeuntersuchung und zur Add-on-Vergütung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Zusatzvereinbarungen/Amblyopiescreening*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Programm „Kinder kranker Eltern“ auch für SBK-Versicherte

Die Diagnose zu erhalten, an einer schwerwiegenden, unter Umständen sogar lebensbedrohlichen Krankheit zu leiden, ist für die meisten Menschen ein Schock und eine enorme Belastung. Nicht nur Betroffene selbst, sondern auch Partner, Angehörige und insbesondere Kinder spüren diese Belastung – auch wenn sie es manchmal nicht zu zeigen wagen, um nicht für zusätzlichen Stress zu sorgen. Damit Eltern und Kinder in dieser Situation nicht auf sich allein gestellt sind, steht für Betroffene ein spezielles Beratungsangebot mit bis zu acht Gesprächseinheiten zur Verfügung.

Der Expertenrat durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychiater, Kinder- und Jugendärzte mit Abrechnungsgenehmigung Psychotherapie sowie Psychotherapeuten, die eine Abrechnungsgenehmigung zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen haben, kann jetzt neben Versicherten der AOK auch von SBK-Versicherten in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung für Versicherte der AOK Bayern und der SBK erfolgt in Bayern auf dem sonst auch üblichen Weg der Honorarabrechnung über Pseudoziffern für zwei Erstberatungen sowie für das flexible Behandlungsangebot.

Für die erste Beratung der Familie in maximal zwei Einzelsitzungen à 60 Minuten wird eine Pauschale in Höhe von 95 Euro pro Sitzung gezahlt (Abrechnungsnummer 97006A). Für das flexible Behandlungsangebot von maximal sechs Einzelsitzungen mit den Erziehungsberechtigten, anderen engen Bezugspersonen sowie den Kindern und/oder für Beratungsgespräche mit Kindern und Erziehungsberechtigten

gemeinsam wird eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Sitzung à 60 Minuten gezahlt (Abrechnungsnummer 97006B). Für ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten besteht leider keine Abrechnungsmöglichkeit.

Weitere Informationen zu den Abrechnungsmodalitäten finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Praxisführung/Projekte Psychotherapie/Kinder kranker Eltern* beziehungsweise unter www.kvb.de/kinderkrankerealtern.

Impfex: Online-Fortbildungen aktualisiert

Die Online-Fortbildungen der Fortbildungsreihe rund um das Thema Impfen wurden von ärztlichen Fachexperten überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die insgesamt sieben Themen richten sich an alle Impffachgruppen und decken sowohl Fachgruppenschwerpunkte, als auch Spezialthemen wie das Impfen bei Immunsuppression, Fernreisen oder im beruflichen Umfeld ab.

Pro Online-Fortbildung können zwei bis drei CME-Punkte erworben werden. Die Teilnahme ist für KVB-Mitglieder kostenlos. Seit der letzten inhaltlichen Aktualisierung 2012 wurden fast 1.000 dieser Fortbildungen erfolgreich absolviert.

Die Fortbildungsreihe Impfex bietet seit mehreren Jahren allen Impfinteressierten die Möglichkeit, sich pharmaneutral nicht nur online, sondern auch in Präsenzveranstaltungen fortzubilden. Dabei kann auf Wunsch auch ein freiwilliges, nicht vergütungsrelevantes Zertifikat erworben werden.

Sie finden die Online-Fortbildungen unter www.curacampus.de und nähere Informationen zu den freiwilligen Zertifikaten unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/alternative Versorgungsformen/freiwillige Zertifizierungen*.

Präsenzfortbildungen für Ärzte – die nächsten Termine

10. Mai 2014	KVB-Bezirksstelle Nürnberg
24. Mai 2014	KVB-Bezirksstelle Augsburg
16. Juli 2014	KVB-Bezirksstelle Regensburg
17. September 2014	KVB-Bezirksstelle München
20. September 2014	KVB-Bezirksstelle Bayreuth
22. November 2014	KVB-Bezirksstelle Straubing
29. November 2014	KVB-Bezirksstelle Würzburg

Fortbildungen für Praxismitarbeiter – die nächsten Termine

25. Juni 2014	KVB-Bezirksstelle München
24. September 2014	KVB-Bezirksstelle Regensburg
22. Oktober 2014	KVB-Bezirksstelle Nürnberg

„Notfalltraining für das Praxisteam“

Plötzlich auftretende Notfallsituationen weichen von der täglichen Arbeitsroutine ab und führen schnell zu Unsicherheiten im Praxisteam.

Zielgerichtet und berufsgruppenübergreifend bringen wir in unserem Seminar alle notwendigen Informationen auf den Punkt. Strukturiert werden Ärzte und ihr Team auf typische Notfallsituationen vorbereitet. Sie erlernen professionelle Lösungswege und Versorgungsstrategien nach den aktuellen Guidelines. In einem ausführlichen, individuellen Training an modernen Simulatoren können Sie die notfallmedizinisch relevanten Aspekte herausarbeiten und Ihr Notfallmanagement praktisch erproben. Gerne berücksichtigen wir dabei Praxisschwerpunkte.

Wir führen die Seminare in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer, Akademie für ärztliche Fortbildung, und der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte agbn e.V. durch. Die Veranstaltungen sind QM-konform und entsprechen den Forderungen der Bundesärztekammer und des Gemeinsamen Bundesausschusses an die jährlich erforderliche Notfall-schulung für Arztpraxen.

Teilnehmen können Ärzte und deren Medizinische Fachangestellte (Praxisteam).

Themenschwerpunkte:

- Notfallmanagement – praxisinterner Notfallalgorithmus, Checklisten, Ausrüstung
- Erkennen von und Verhalten in Notfallsituationen
- Erstversorgung bis zum Eintreffen von Rettungsdienst/Notarzt
- Medikamentenapplikation

- Skilltraining Reanimation in Kleingruppen; praktische Fallbeispiele
- Training alternativer Beatmungstechniken und Atemwegssicherung
- Indikation und Technik der sicheren Defibrillation

Gerne passen wir spezifische Inhalte im Training Ihren individuellen Wünschen an!

Fortbildungspunkte: 7
Teilnahmegebühr: 95 Euro (je Teilnehmer)

(Je Samstag zwei getrennte Veranstaltungen. Sie buchen ein Seminar entweder am Vormittag oder am Nachmittag – außer in Würzburg.)

Termine:

31. Mai 2014, KVB Nürnberg

9.00 bis 12.45 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr

26. Juli 2014, KVB Regensburg

9.00 bis 12.45 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr

11. Oktober 2014, KVB Bayreuth

9.00 bis 12.45 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr

22. Oktober 2014, KVB Würzburg

13.30 bis 17.30 Uhr

8. November 2014, KVB München

9.00 bis 12.45 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr

„Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst“

Ein Notfall im Bereitschaftsdienst ist immer wieder eine Herausforderung. Unsere Qualitätssicherungskurse dienen der Vertiefung der Kenntnisse über professionelles Notfallmanagement bei vitalen Bedrohungen von Patienten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst. Unser Seminarkonzept ist lernzielorientiert, kompakt und an der Praxis orientiert. Wir führen die Module in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer, Akademie für ärztliche Fortbildung, und der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte agbn e.V. (Modul I) durch.

Sie profitieren von:

- Zielgruppenorientierung
- aktuellen, umsetzbaren Lösungen statt Schubladenkonzepten
- praktischem Reanimationstraining in Kleinstgruppen (Modul I)
- erfahrenen notärztlichen Referenten und Tutoren
- Fortbildungspunkten
- umfangreichen Zusatzinformationen und Tipps in den Seminaren

Teilnehmen können:

- Vertragsärzte, die sich für die Bereitschaftsdienste entsprechend fortbilden möchten
- Nichtvertragsärzte, die als Vertreter beziehungsweise im Rahmen von Ermächtigungen am Bereitschaftsdienst teilnehmen möchten (BDO-KVB)
- alle interessierten Ärzte, die sich effizient auf das richtige Handeln in Notfallsituationen vorbereiten möchten

Modul I

- kardiozirkulatorische Notfälle
- Wichtiges, Richtiges und Hilfreiches zur Reanimation

- Richtlinien der Bundesärztekammer und des European Resuscitation Council (ERC 2010)
- Versorgungsalgorithmen, Checklisten
- Skilltraining Reanimation in Kleingruppen
- Training alternativer Beatmungstechniken und Atemwegssicherung
- Indikation und Technik der sicheren Defibrillation

Gerne passen wir spezifische Inhalte im Training Ihren individuellen Wünschen an!

Fortbildungspunkte: 9

Teilnahmegebühr: 90 Euro

Uhrzeit: 9.00 bis 16.15 Uhr

Termine Modul I:

- 10. Mai 2014, KVB Würzburg
- 5. Juli 2014, KVB München
- 20. September 2014, KVB Nürnberg
- 29. November 2014, KVB Augsburg

Modul II

- Beurteilung des kindlichen Zustands
- pädiatrische Akut- und Notfälle, Fallbeispiele
- Atemwegserkrankungen und Atemwegsverlegung bei Kindern
- Vergiftungen und Ingestionsunfälle
- typische Verletzungen, Verbrennungen/Verbrühungen im Kindesalter

Fortbildungspunkte: 3

Teilnahmegebühr: 40 Euro

Uhrzeit: 17.00 bis 20.30 Uhr

Termine Modul II:

- 4. Juni 2014, KVB Regensburg
- 25. Juni 2014, KVB Würzburg
- 16. Juli 2014, KVB Augsburg
- 15. Oktober 2014, KVB Nürnberg

Modul III:

- wichtige Aspekte zur Durchführung der Leichenschau
- interessante Kasuistiken aus dem Bereitschaftsdienst
- Informationen zu Abrechnung und Formularen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Fortbildungspunkte: 3

Teilnahmegebühr: 40 Euro

Uhrzeit: 17.00 bis 20.40 Uhr

Termine Modul III:

- 9. Juli 2014, KVB Würzburg
- 24. September 2014, KVB Augsburg
- 1. Oktober 2014, KVB Regensburg
- 19. November 2014, KVB Nürnberg

Modul IV (fakultatives Modul):

- Symptom Bauchschmerz, akutes Abdomen – wo lauern die Fallstricke?
- bereitschaftsdienstrelevante psychiatrische Akut- und Notfälle, effektive Strategien, rasche und sichere Bewältigung
- Sepsis – außerklinische Diagnose und was ist zu tun?

Fortbildungspunkte: 3

Teilnahmegebühr: 40 Euro

Uhrzeit: 17.00 bis 20.45 Uhr

Termine Modul IV:

- 21. Mai 2014, KVB Bayreuth
- 26. September 2014, KVB Würzburg
- 3. Dezember 2014, KVB Nürnberg

Die Teilnehmerzahl in den Fortbildungsseminaren ist begrenzt. Eine schriftliche Anmeldung ist grundsätzlich erforderlich.

Anmeldung unter
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Weitere Informationen zur Fortbildung erhalten Sie unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 88 89 oder unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Fortbildung/KVB-Seminare/Akutsituationen im Bereitschaftsdienst*.

Die nächsten Seminartermine der KVB

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die nebenstehenden Seminare nur eine Auswahl aus dem umfassenden Seminarprogramm der KVB darstellen.

Informationen zu KVB-Seminaren

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Informationen zu Seminaren rund um die Themen Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätszirkel (QZ)

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter den Telefonnummern
09 11 / 9 46 67 – 3 22
09 11 / 9 46 67 – 3 23
09 11 / 9 46 67 – 3 36

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Fortbildung/KVB-Seminare/Online-Anmeldung*.

Anmeldeformulare und weitere Seminare finden Sie in unserer Seminarbroschüre und im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Fortbildung/KVB-Seminare*.

Fax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Gebühr

Die Seminare sind zum Teil gebührenpflichtig und in ihrer Teilnehmerzahl begrenzt.

Fortbildungspunkte

Bei der Teilnahme an unseren Seminaren sammeln Sie auch Fortbildungspunkte. Die jeweilige Anzahl können Sie bei Ihrer Seminaranmeldung erfragen.

KVB-Seminare

Abrechnungsworkshop Hausärzte mit hausärztlichen Kinderärzten

Grundlagenwissen KV-Abrechnung - konservativ tätige Fachärzte

Abrechnungsworkshop Hautärzte

Alles rund ums Arbeitsrecht

Die Online-Dienste der KVB in Theorie und Praxis

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft

Abrechnungsworkshop Hausärzte

Abrechnungsworkshop HNO

Fortbildung Impfen

Gründer-/Abgeberforum

Informationen und Tipps für angestellte Ärzte

Grundlagenwissen KV-Abrechnung - operativ tätige Fachärzte

DMP-Fortbildungstag für Hausärzte

Abrechnungsworkshop Urologen

Teamfortbildung DMP

QM-/QZ-Seminare

Grundlagen zur Aufbereitung von Medizinprodukten

Einführung in den Arbeitsschutz

Kompaktkurs für psychotherapeutische QZ-Moderatoren

Vorbereitung auf die Zertifizierung/Rezertifizierung

Regionale Moderatorentreffen

Zielgruppe	Teilnahmegebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxismitarbeiter	kostenfrei	30. April 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
		8. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
		13. Mai 2014	14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	30. April 2014	14.00 bis 17.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	7. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
		15. Mai 2014	16.00 bis 19.00 Uhr	München
		20. Mai 2014	14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber	kostenfrei	7. Mai 2014	15.00 bis 19.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	kostenfrei	7. Mai 2014	16.00 bis 19.00 Uhr	Straubing
		14. Mai 2014	16.00 bis 19.00 Uhr	Augsburg
		21. Mai 2014	16.00 bis 19.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber	kostenfrei	7. Mai 2014	15.00 bis 20.00 Uhr	Nürnberg
		17. Mai 2014	10.00 bis 15.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	8. Mai 2014	14.00 bis 17.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	8. Mai 2014	16.00 bis 19.00 Uhr	München
		14. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
		21. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	85,- Euro	10. Mai 2014	10.00 bis 15.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	10. Mai 2014	10.00 bis 16.00 Uhr	Straubing
		10. Mai 2014	10.00 bis 16.00 Uhr	Bayreuth
Angestellte Ärzte	kostenfrei	10. Mai 2014	10.00 bis 14.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	kostenfrei	13. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
		20. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber	95,- Euro	17. Mai 2014	10.00 bis 15.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	kostenfrei	21. Mai 2014	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	21. Mai 2014	14.30 bis 18.15 Uhr	Würzburg
Zielgruppe	Teilnahmegebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber und -mitarbeiter	75,- Euro	30. April 2014	14.30 bis 18.30 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	75,- Euro	7. Mai 2014	14.30 bis 18.30 Uhr	München
Psychotherapeuten, die einen QZ gründen oder übernehmen möchten	110,- Euro	10. Mai 2014	9.00 bis 19.00 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	kostenfrei	14. Mai 2014	14.30 bis 18.30 Uhr	Nürnberg
QZ-Moderatoren	kostenfrei	21. Mai 2014	16.00 bis 20.00 Uhr	Südwestpark-Hotel Nürnberg

